



Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Übersicht der wichtigsten schulorganisatorischen Regelungen zum Schulbetrieb ab dem 05.08.2021

Vorbemerkung:

Auf Grundlage der aktuellen Bestimmungen und Hygienemaßnahmen kann allen Schülerinnen und Schülern ein tägliches Unterrichtsangebot in der Schule nach Stundentafel unterbreitet werden. Die Eltern entscheiden als Sorgeberechtigte weiterhin selbst, ob sie dieses Angebot für ihr Kind annehmen möchten, da die Präsenzpflicht auch an unserer Schule weiterhin zunächst bis zum 1.10.2021 und damit bis zu den Herbstferien ausgesetzt bleibt. Für den Fall, dass sich die Eltern gegen ein Präsenzangebot entscheiden, erhalten ihre Kinder weiterhin ein Angebot durch schulisches Personal im Fernunterricht.

1. Kohorten-Bildung

Der Schulbetrieb wird weiterhin in sogenannten Kohorten organisiert. In einer Kohorte werden mehrere Klassen zusammengefasst, um den Schulbetrieb flexibler und besser organisieren zu können. Die Klassenverbände sind davon nicht berührt und bleiben bestehen. Auch die unterrichtlichen Angebote werden weiterhin überwiegend im Klassenverband erfolgen. Die wichtigsten Regelungen in Verbindung mit der Bildung von Kohorten lauten:

- Die Kohorten sollen von der Größe her so zusammengestellt werden, dass im Falle einer Infektion ggf. nicht mehr als 30% der SuS der Schule in Quarantäne müssen.
- Der Personaleinsatz ist so zu organisieren, dass evtl. Infektionsketten überschaubar und gut nachzuvollziehen sind. Im Bedarfsfall ist ein kohortenübergreifender Einsatz von schulischem Personal aber möglich.
- Schülerinnen und Schüler einer Kohorte dürfen gemeinsam die Pausen auf dem Schulhof verbringen. Pro Schultag sind zwei Hofpausen vorgesehen. Die Aufsichtspflicht in diesen Pausen liegt nicht mehr beim Klassenteam, sondern wird zentral organisiert.
- Innerhalb einer Kohorte können klassenübergreifende Angebote, wie beispielsweise die Differenzierungskurse in der Mittelstufe, wieder umgesetzt werden.



- Ergo- und Physiotherapeutische Angebote können wieder in gewohnter Weise erfolgen, da insbesondere in diesem Kontext ein kohortenübergreifender Personaleinsatz möglich ist.
- Vertretungen können ebenfalls kohortenübergreifend organisiert werden.
- Fachräume, auch die Lehrküche und das Therapiebad, stehen den Kohorten wieder zur Verfügung. Jeder Raum darf allerdings an einem Schultag ausschließlich von einer Kohorte genutzt werden. Lediglich für das Therapiebad ist hier eine Ausnahmeregelung möglich.

Die Einteilung der Kohorten ab dem 05.08. sieht wie folgt aus:

- Unterstufe: Klassen 1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 2c, 3a, 3b
- Unter-/Mittelstufe: Klassen 4a, 4b, 5a, 5b
- Mittelstufe: Klassen 6a, 6b, 7a, 7b, 8b, 8c
- Mittel-Oberstufe: Klassen 8a, OSA, OSB, OSC, OSD, OSE, OSF

Maßgebend für die Einteilung der Kohorten waren neben der maximalen Größe vor allem personelle, räumliche und organisatorische Aspekte wie die Wiederaufnahme von klassenübergreifenden Angeboten.

2. Persönliche Hygiene und Schnelltests

- Beim Eintreten in die Schule sind von allen erwachsenen Personen die Hände zu desinfizieren. Die SuS desinfizieren ihre Hände am Morgen sofort nach dem Betreten des Klassenraums und werden dabei ggf. unterstützt. Die Erwachsenen desinfizieren sich dort ein weiteres Mal die Hände.
- Unbedingt zu beachten sind die Vorgaben zur gründlichen Hände-Hygiene, die u.a. in den Sanitärbereichen ausgehängt sind.
- Allen an der Schule tätigen Personen haben weiterhin die Möglichkeit, zwei- bis dreimal wöchentlich einen Schnelltest in der Schule durchzuführen. Die Testung sollte rechtzeitig vor Arbeitsbeginn in der Schule erfolgen. Auch wenn die Teilnahme freiwillig ist, wird von der Schulleitung im Interesse der gesamten Schulgemeinschaft darum gebeten, diese Möglichkeit zu nutzen. Vollständig Geimpfte oder Genesene können getesteten Personen gleichgestellt werden, wenn sie im Schulbüro bei Frau Lange eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.
- Für Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht besteht eine Testpflicht. Sie umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests je



Kalenderwoche. Die Durchführung wird in der Regel durch schulisches Personal umgesetzt und erfordert das Einverständnis der Eltern, wenn die Schülerinnen und Schüler den Test nicht selbstständig durchführen.

- Eine Befreiung von der Testpflicht ist in Einzelfällen per Antrag möglich, wenn die Durchführung eines Tests bei einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund der Schwere der Behinderung/ Beeinträchtigung nicht möglich ist. Schülerinnen oder Schüler die vollständig geimpft oder genesen sind, können ebenfalls von der Testpflicht befreit werden.
- Als Schule haben wir auch die Möglichkeit, Testbescheinigungen auszustellen, die Eltern über das „grüne Heft“ beim Klassenteam anfordern können.

3. Nutzung von Räumen und Materialien, Maskenpflicht

- SuS einer Klasse und einer Kohorte müssen untereinander das Abstandsgebot nicht mehr zwingend einhalten. Arbeits- und Sitzplätze können in normalen Abständen angeordnet werden.
- Körperliche Kontaktaufnahmen unter Schülern (z.B. Umarmungen, Händeschütteln u.ä.) sollten auch weiterhin soweit wie möglich vermieden werden.
- Jede Klasse hält sich (mit Ausnahme weniger Fachräume) ausschließlich in ihren Klassen- und Gruppenräumen auf. Diese Räume dürfen nur von einer Klasse genutzt werden, in Ausnahmefällen wie bei klassenübergreifenden Angeboten auch von SuS der Kohorte. Die Zuweisung fester Plätze für die SuS ist nicht mehr vorgegeben, wenn möglich aber zu empfehlen.
- Da Schmierinfektionen bei COVID 19 offenbar keine besondere Rolle spielen, können SuS Gegenstände wie Bücher, Stifte, Präsentationstechnik usw. bei Bedarf gemeinsam verwenden. Auf eine regelmäßige Reinigung von Gegenständen und Flächen ist dennoch zu achten.
- Fach- und Differenzierungsräume stehen zur Verfügung. Allerdings dürfen die Räume an einem Schultag ausschließlich von SuS einer Kohorte genutzt werden. Zwischen den Nutzungen an einem Tag sind die Räume mindestens 15 Minuten zu durchlüften und die Handkontaktflächen durch schulisches Personal zu reinigen. Die Raumnutzungspläne werden durch die Schulleitung erstellt.
- Eine Ausleihe von Materialien aus den Fachräumen ist weiterhin nicht möglich. Bei entsprechenden Bedarfen ist Rücksprache mit der Schulleitung zu halten.



- Bei Angeboten im Bereich der künstlerischen Fächer und im Sport sind die Vorgaben der BSB zu beachten:
 - So sollte der Sportunterricht möglichst kontaktfrei durchgeführt werden und wenn möglich im Freien erfolgen. Im Freien kann auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, in geschlossenen Räumen ist dies bei der Durchführung von Sportarten mit Positionswechseln, wie z.B. beim Mannschaftssport, möglich.
 - Auch im Musikunterricht kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2,5 Metern auf das Tragen einer MNB verzichtet werden.
- Die Nutzung der Lehrküche ist unter Einhaltung von Auflagen wieder möglich. So sollte das Tragen von MND strikt umgesetzt (Ausnahme ist natürlich das Einnehmen von Malzeiten) und bei der Zubereitung von Speisen auch das Abstandsgebot beachtet werden. Das Zubereiten von Speisen mit SuS in Klassenräumen ist weiterhin nicht zulässig, wohl aber das selbstständige Auffüllen, beispielsweise beim Mittagessen.
- Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten ist spätestens immer dann vorzunehmen, wenn den elektrischen CO₂ Wandtafeln ein kritischer Wert zu entnehmen ist, der bei 1000 PPM liegt. Grundsätzlich gilt, dass alle 20 Minuten intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet wird, bis an den Geräten ein spürbarer Luftaustausch abzulesen ist.
- Das pädagogische und therapeutische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.
- Flure und Vorräume der Klassenräume stehen zum Aufenthalt und Spielen nicht zur Verfügung.
- Bisherige Hygienestandards in der Pflege von Schülerinnen und Schülern mit intensivem Assistenzbedarf werden weitergeführt und bei Bedarf intensiviert. Fördermaterial ist in Hinblick auf Kontaktflächenreinigung vorauszuwählen. Persönliche Lagerungs- und Fördermaterialien von Schülerinnen und Schülern mit intensivem Assistenzbedarf und sonstige Hilfsmittel zum Gehen und Stehen wie Stehständer, NF-Walker sind einmal täglich oder nach Gebrauch von den MA zu reinigen.
- In Bezug auf Pflegesituationen gelten die im erweiterten Hygieneplan aufgeführten Vorgaben.
- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass SuS untereinander nur innerhalb ihrer Kohorte in Kontakt kommen. Daher werden die



Pausen für jede Kohorte separat organisiert. Beim Weg in die Pause ist dafür Sorge zu tragen, dass die SuS ausreichend Abstand zu Personen oder SuS anderer Kohorten halten.

4. Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- **Für alle Erwachsenen und SuS ab Stufe 1 besteht eine Maskenpflicht.** Ausgenommen ist der Aufenthalt im Freien und in den Hofpausen. Für alle Erwachsenen wie für alle Schülerinnen und Schüler besteht zudem die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies können sogenannte OP-Masken aber natürlich auch CPA, KN 95- oder FFP 2-Masken sein. **Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) aus Stoff sind an Schulen nicht mehr zulässig.**
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Allerdings muss diese „Unverträglichkeit“ durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachgewiesen werden. In Einzelfällen kann in Absprache mit der Klassenleitung auch von der Maskenpflicht abgewichen werden, beispielsweise, wenn ein Kind das Tragen aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigung nicht tolerieren oder umsetzen kann.
- Während der Einnahme des Essens ist das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Voraussetzung dafür ist, dass die Einnahme an einem festen Platz erfolgt und nach Möglichkeit das Abstandsgebot eingehalten wird.
- Schülerinnen und Schüler dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren die Maske abnehmen, wenn durchgängig der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten in geschlossenen Räumen für den Theater- und Musikunterricht. Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen eingehalten werden kann.
- Im Sportunterricht kann auf das Tragen von Masken in der Sporthalle verzichtet werden, wenn Sportarten oder Unterrichtsformen mit Positionswechseln angeboten werden. Auch für den Schwimmunterricht bzw. das Therapieschwimmen ist das Tragen einer MNB nicht mehr erforderlich.



5. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

- Das schulische Personal muss weiterhin das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, auf den Fluren, im Schulbüro, bei Elternkontakten etc. Bei Besprechungen kann nach Einnahme eines festen Sitzplatzes und einem Mindestabstand von 1,5 Metern auf das Tragen einer MNB verzichtet werden. Personen ohne vollständigen Impfschutz werden von der Schulleitung gebeten, innerhalb des Schulgebäudes durchgängig eine FFP-2 Maske zu tragen.
- Im Unterricht sollen Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte möglichst den Mindestabstand zu SuS einhalten. Kontakte mit einem geringeren Abstand als 1,5 Meter sollten in ihrer Dauer zeitlich beschränkt werden. **Grundsätzlich ist für das schulische Personal auch im Unterricht das Tragen einer medizinischen Maske vorgegeben.** Ein temporäres Ablegen der Maske ist in Unterrichtsphasen erlaubt, die dem Spracherwerb oder dem Leseschreiblernprozess dienen, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern in diesem Zeitraum gesichert gewahrt werden kann.

6. Therapeutische Maßnahmen

- Die Mitarbeiterinnen der beiden Therapieabteilungen dürfen wie bereits angeführt, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Kohorten behandeln. Um ggf. Kontakte und Infektionswege nachvollziehen zu können, sind die Nutzungszeiten der Therapieräume zu dokumentieren (Zeit, Name der Therapeutin und des Schülers bzw. der Schülerin). Die Behandlungsflächen etc. sind nach jeder Nutzung zu reinigen, ebenso ist auf eine ausreichende Durchlüftung zu achten.
- In Rahmen der Durchführung aller therapeutischen Maßnahmen besteht für das schulische Personal die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Bei Schülerinnen und Schüler kann, sollte keine Befreiung vorliegen, in Phasen hoher Herz-Kreislauf-Belastungen auf das Tragen verzichtet werde. In diesem Fällen sollte das schulische Personal nach Möglichkeit das Abstandsgebot einhalten und eine FFP 2- oder vergleichbare Maske tragen.
- Eine Hilfsmittelversorgung der Fremdfirma kann unter Beachtung besonderer Vorgaben erfolgen, die in einer zwischen Schul- und Therapieleitung abgestimmten Handreichung niedergelegt sind.



7. Essensausgabe

- Die Essenwagen dürfen ausschließlich und nur von einem MA pro Lerngruppe unter Beachtung der Abstandsregelungen abgeholt und zurückgebracht werden. Das Auffüllen des Essens kann auch durch die Schülerinnen und Schüler selbst erfolgen.
- Während der Einnahme des Essens ist wie unter Punkt 4 beschrieben das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Voraussetzung dafür ist, dass die Einnahme an einem festen Platz erfolgt und nach Möglichkeit das Abstandsgebot eingehalten wird.

8. Verwaltungsbereich

- Für den gesamten Verwaltungsbereich gilt, dass ein Aufsuchen der Räumlichkeiten nur nach vorheriger telefonischer Abstimmung erfolgen soll. Ergänzend haben das Schulbüro und die Schulleitung Tische zur Begrenzung im Türeingang. Die Ansprache und Materialablage erfolgt über diese Tischflächen. In Verbindung mit der Kontaktaufnahme zum Schulbüro bitten wir die Schließzeit von 8.15-11.15 Uhr zu beachten.

9. Schulbusbeförderung

- Bei Ankunft der Schulbusse werden die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Klassenräume geleitet. Ein Sammeln in der Pausenhalle soll weder bei der Ankunft noch vor der Abfahrt erfolgen. Mit Eltern, ist ein Übergabeort vor der Schule zu verabreden.
- Ankunft: Die Klassenerzieher/innen gehen um 7.40 Uhr zu den Bussen und holen einen oder zwei SuS, die eine Begleitung auf dem Weg vom Bus zur Klasse benötigen. Mit diesen gehen die Erzieher/innen zur Klasse und übernehmen dort die Aufsicht über ihre Klasse. Alle anwesenden Therapeutinnen gehen zu den Bussen und begleiten SuS, die eine Begleitung zu den Klassen benötigen. SuS, die den Weg von den Bussen zur Klasse selbstständig zurücklegen können, gehen alleine. Selbstfahrer können ab 7.45 Uhr die Schule betreten. SuS sollen soweit möglich ihre Maske bis zur Ankunft im Klassenraum tragen.
- Abfahrt: Es gelten die üblichen Regelungen, ergänzt um zwei Auflagen:



SuS, die erst um 15.15 Uhr abfahren, verlassen den Klassenraum nicht vor 15.10 Uhr.

SuS sollen soweit möglich ihre Maske bis zu den Bussen tragen.

- Wegeregelung: Klassen der Unterstufe nutzen den Fachraumflur. Der Mittelstufengang, der Pavillon und die Container nutzen den Weg durch die Pausenhalle. Klassen im Gebäude Nymphenweg nutzen den Eingang Nymphenweg.
Wie unter Punkt 2 erwähnt, tragen Erwachsene im Rahmen der Ankunfts- und Abfahrtssituation eine Mund-Nasen-Bedeckung
- Auch im Rahmen der Schulbusbeförderung besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausgenommen sind Kinder unter 7 Jahren oder wenn sie aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind. Beim Abholen und Bringen der Fahrgäste müssen auch die Eltern eine Maske tragen.

10. Schulfremde Personen

- Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. Entsprechende Bögen befinden sich vor dem Schulbüro. Möglich ist auch eine Registrierung über die Luca-App. Grundsätzlich sollte zunächst telefonisch unter der Nummer 428 988 01 mit den Mitarbeiterinnen im Schulbüro geklärt werden, ob ein persönliches Erscheinen in der Schule überhaupt erforderlich ist.
- Ab spätestens 8.30 Uhr ist das Schulgebäude verschlossen. Ein Einlass ist dann über die Klingel linksseitig neben dem Haupteingang möglich.